

Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH zur Nutzung von Ladestationen für Vertragskunden/Nutzung der App „SWI e-motion“

Gültig ab: 01.10.2021

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) betreibt an verschiedenen Standorten Elektroladestationen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität/Strom zum Aufladen der Batterie von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Ladestationen“ genannt) von Privat- und Geschäftskunden (im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet).

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladestationen des Betreibers zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Eine Ladestation besteht in der Regel aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

1.2. Mit jeder Benutzung einer Ladestation entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen werden Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages. Sollten Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages Vorrang. Ohne die Annahme dieser Rahmennutzungsbedingungen ist der Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages gem. Ziffer 6 nicht möglich.

1.3. Außerdem regeln diese Bestimmungen das Recht, Ladestationen der anderen Mitglieder des „TankE-Netzwerks“ sowie die über die e-Roaming-Plattform „Hsubject“ angeschlossenen Ladestationen zu nutzen. In einem solchen Fall gelten die jeweiligen Bestimmungen, die dem Kunden durch den jeweiligen Betreiber zur Kenntnis gebracht werden. Nähere Regelungen finden sich hierzu auch in nachstehender Ziffer 7.

Hinweis: Eigentümer von Ladestationen und Parkflächen oder Bewirtschafter von Parkflächen können zusätzliche Nutzungsbedingungen unabhängig vom Ladeserviceanbieter oder Betriebsführer vorgeben. Informationen dazu stellt der jeweilige Eigentümer oder Bewirtschafter bereit.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

2.1. Zur Benutzung der Ladestationen des Betreibers nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen ist jedermann berechtigt, der sich zuvor nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen beim Betreiber als Kunde registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde.

2.2. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt sowie auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.

3. Registrierung

3.1. Die Registrierung des Kunden erfolgt über die Smartphone App „SWI e-motion“ (nachfolgend: „App“) erhältlich für Android im Google Play Store und für iOS über Apple iTunes nach den dortigen Vorgaben.

3.2. Bei der Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Firma (nur für Firmenkunden),
- Familien- und Vorname (bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person),
- Geburtstag (nur für Privatkunden),
- Adresse,
- E-Mail-Adresse und
- Bankverbindungsdaten (für SEPA –Lastschriftverfahren)

3.3. Der Kunde hat die Daten nach Ziffer 3.2. auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Smartphone App (Ziffer 3.1) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. insbesondere veraltete E-Mail-Adresse oder Zahlungsmittelinformationen), ist der jeweilige Betreiber berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung seiner Ladestationen auszuschließen.

4. Benutzerkonto / Zugangsmedium

4.1. Als Zugangsmedium wird dem Kunden eine App zum Download für sein Smartphone für die Betriebssysteme iOS oder Android zur Verfügung gestellt. Nach Download der App und erfolgreicher Registrierung wird der Kunde freigeschaltet. Er erhält in diesem Zuge ein Benutzerkonto als Zugangsmedium für die Benutzung der Ladestationen.

4.2. Darüber hinaus besteht derzeit die Möglichkeit eine SWI-Ladekarte oder alternativ einen RFID-Chip in Form eines „Schlüsselanhängers“ zu erhalten. Der Anspruch auf eine Ladekarte oder einen RFID-Chip des Betreibers besteht nur in Verbindung mit dem wirksamen Zustandekommen eines Rahmennutzungsvertrages und der wirksamen Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis. Für die Zurverfügungstellung einer SWI-Ladekarte oder des RFID-Chips wird eine Bearbeitungspauschale gemäß des Preisblattes, das in der App hinterlegt ist, erhoben. Die Nutzung der Ladekarte oder des RFID-Chips unterliegt gesonderten Bedingungen (siehe hierzu Ziffer 4.6). Bei Beendigung des Vertrages wird die Ladekarte oder der RFID-Chip zum Zeitpunkt des Vertragsendes deaktiviert. Bei Verlust oder Beschädigung der Ladekarte oder des RFID-Chips durch den Kunden oder Dritte wird bei der Ausstellung einer neuen Ladekarte oder des RFID-Chips durch den Betreiber ein pauschaler Unkostenbeitrag für die Ersatzbeschaffung gemäß dem in der App hinterlegten Preisblatt erhoben.

4.3. Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladestationen des Betreibers. Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in das Eigentum des Kunden über. Der Betreiber behält sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung des Vertrages zurückzufordern oder zu sperren.

4.4. Der Betreiber behält sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien in Zukunft zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden rechtzeitig im Voraus informiert.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung seiner Ladestationen auszuschließen oder den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche im Rahmen des Rahmennutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam und fallen – soweit möglich – automatisch an den Betreiber zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladestationen des Betreibers unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf Verlangen des Betreibers diesem auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Inhalt des Rahmennutzungsvertrages

5.1. Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche einer Ladestation bei gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Diese Nutzungsgestattung gilt stets für die angegebene Höchstdauer der jeweiligen Ladestation. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten von Parkhäusern etc., bleibt unberührt.

5.2. Die Höchstdauer kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt sie 24 Stunden.

5.3. Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einer Ladestation begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten.

5.4. Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers nicht gestattet.

5.5. Im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 5.2. bis 5.4. ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.6. Im Falle des wiederholten Verstoßes trotz Mahnung ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung auszuschließen oder den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Einzelnutzungsvertrag, Preise, Abrechnung, Verzug und Aufrechnung

6.1. Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums beim Betreiber zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung

des Kunden durch den Betreiber, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit dem Betreiber zustande.

6.2. Der Betreiber ist berechtigt, vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein verbrauchsabhängiges Entgelt für den einzelnen Ladevorgang zu verlangen. Der jeweils gültige verbrauchsabhängige Preis wird insbesondere aus technischen Gründen derzeit nicht an der Ladestation angezeigt. **Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, sich selbst vor jedem Ladevorgang über die jeweils gültigen Preise und die aktuell geltenden Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zu informieren. Dies gilt insbesondere für Kunden, die eine Ladekarte oder einen RFID-Chip für die Freischaltung des Ladepunkts benutzen.**

6.2.1. **Der jeweils gültige verbrauchsabhängige Preis für die Benutzung der Ladestation (einzelner Ladevorgang) wird dem Kunden vor Beginn des jeweiligen Ladevorgangs über die App angezeigt.**

6.2.2. Die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen sind jederzeit in der App abrufbar. Im Falle von Änderungen werden die neuen Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen unmittelbar beim Start der App angezeigt.

6.3. Informationen rund um die E-Mobilität bei SWI sind außerdem unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 8000 230 und im Internet unter <http://sw-i.de/oeffentliches-laden> erhältlich. Unter folgendem Link steht auch eine PDF-Datei mit den aktuellen AGBs zum Download bereit: <http://sw-i.de/agb-e-laden>

6.4. Über das entrichtete Entgelt des jeweiligen Ladevorgangs sowie weiterer in Anspruch genommener Leistungen (siehe Ziffer 4.2.) erhält der Kunde eine Rechnung gemäß des Preisblattes, das in der App hinterlegt ist. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich für den Vormonat. Die Rechnung wird dem Kunden mit einer Auflistung aller Ladevorgänge an seine in der App hinterlegte E-Mail-Adresse per PDF-Datei übermittelt.

6.5. Der Rechnungsbetrag wird über den vom Kunden gewählten Zahlungsweg (SEPA-Lastschriftverfahren) eingezogen.

6.6. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt ohne Abzug fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens per Einzugsermächtigung zu zahlen.

6.7. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug (z.B. Rück- oder Fehlbuchung im Wege des Lastschriftverfahrens), kann der Betreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Betreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Betreiber den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Betreiber dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass diese Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

6.8. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

6.9. Gegen Ansprüche des Betreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Roaming

7.1. Daneben erhält der Kunde die Möglichkeit zu den mit dem Betreiber vereinbarten Konditionen an Ladestationen von Partnern des TankE-Netzwerks sowie an über die e-Roaming-Plattform „Hsubject“ angeschlossenen Ladestationen, Strom für Elektrofahrzeuge zu beziehen. Eine stets aktuelle Liste der jeweiligen Mitglieder des TankE-Netzwerks ist unter www.TankE.info ein-

sehbar. Eine aktuelle Liste der Roamingpartner und ihrer Ladestations-Standorte kann unter www.intercharge.eu eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechnungsstellung bei Nutzung einer der vorstehend beschriebenen Ladestationen nicht durch den Roamingpartner sondern durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH erfolgt. Hinsichtlich der Preise und Abrechnung des Roamings gilt die Ziffer 6 dementsprechend.

8. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

8.1. Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend beim Betreiber der Ladestation zu informieren.

8.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

8.3. Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

8.4. Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.

8.5. Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinflussende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.

8.6. Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

8.7. Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne der Ziffer 8.8. nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

8.8. Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-

Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.

8.9. Ausdrücklich nicht gestattet sind:

- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel,
- Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel,
- Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Betreiber ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.

8.10. Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugeitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den Betreiber der Ladestation.

8.11. Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.

8.12. Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstörungsdienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstörungsdienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Der Betreiber ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.13. Im Falle einer Störung steht eine kostenfreie Störungshotline für die Ladestationen des Betreibers 24 Stunden und 7 Tage die Woche unter 0841 / 80 44 88 zur Verfügung.

9. Benutzung durch Dritte

9.1. Der Kunde ist berechtigt, das Zugangsmedium (Ziffern 4.1. und 4.2.) Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er bei Beachtung der regelmäßigen Sorgfalt nicht in der Lage war, den Dritten auf die ordnungsgemäße Benutzung hinzuweisen.

10. Nutzungsunterbrechungen

10.1. Der Betreiber ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen (z. B. Software-Update) jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation

zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

10.2. Der Betreiber ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

10.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Betreiber berechtigt, die zukünftige Benutzung der Ladestationen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommen wird. Die Nutzungsverweigerung ist, soweit diese Rahmennutzungsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Beendigung der Zuwiderhandlung, bspw. der Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen, zu beenden.

11. Haftung

11.1. Die verschuldensabhängige Haftung des Betreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2. Ausdrücklich weist der Betreiber den Kunden darauf hin, dass eine Haftung für jegliche Schäden ausgeschlossen ist, sofern während des Ladevorgangs ungeeignetes Ladezubehör verwendet wird bzw. die Bedienhinweise für die Benutzung der Ladestation missachtet werden.

12. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange der Betreiber an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt (z. B. Hochwasser, extreme Hitze oder Kälte) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Betreiber, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

13. Kündigung

13.1. Der Rahmennutzungsvertrag kann vom Kunden sowie vom Betreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Ladestationen des Betreibers auf Grundlage dieses Rahmennutzungsvertrages zu benutzen.

13.2. Der Betreiber ist berechtigt, den Rahmennutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn Voraussetzungen gemäß Ziffer 10.2. und 10.3. wiederholt vorliegen. Ziffer 13.1. Satz 2 gilt entsprechend.

13.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

13.4. Wurden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien (z. B. Ladekarte oder RFID-Chip) ausgehändigt, hat er diese nach Aufforderung des Betreibers unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

14. Informationen gem. Art. 246c EGBGB

Die einzelnen technischen Informationen, die zum Vertragsschluss führen, sind im Punkt 6.1. aufgeführt. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss in der SWI e-motion App gespeichert und ist jederzeit im Bereich „Nutzerkonto“ einsehbar. Im Bereich „Nutzerkonto“ können außerdem die persönlichen Daten unter „Account bearbeiten“ sowie die Kontodaten unter „Zahlungsmittel“ geändert werden. Zum Vertragsschluss steht derzeit die Sprache Deutsch zur Verfügung.

15. Anwendbares Recht

Auf diese Rahmennutzungsbedingungen und alle Einzelnutzungsverträge findet deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

16. Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Elektrizität oder Gas betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Anbei auch die Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 –
Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17. Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellungen für die Einreichung der Verbraucherbeschwerden zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail-Adresse lautet: kundenservice@sw-i.de

18. Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Als Verbraucher haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
Fax: (0841) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Preisblatt für die Nutzung der App „SWI e-motion“

Es gelten stets die Nettopreise zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Preise gültig ab 01.07.2022

I. Entgelt für die Ladekarte/Schlüsselanhänger

(jeweils einmalig)

		NETTO	BRUTTO
SWI RFID-Ladekarte	EUR	4,20	5,00
SWI RFID-Chip „Schlüsselanhänger“	EUR	6,72	8,00
Kosten bei Verlust RFID-Ladekarte	EUR	8,40	10,00
Kosten bei Verlust des RFID-Chip „Schlüsselanhänger“	EUR	10,92	13,00

II. Preise für mobiles Laden an öffentlichen SWI-Ladepunkten (brutto)

			Ladekunde mit App-Vertrag	SWI Ökostromkunde*
AC-Ladevorgänge bis 22 kW	Stromkosten	ct / kWh	45	40
	DC-Ladevorgänge ab 22 kW	ct / kWh	55	50
	Fair-Use-Gebühr ab der 61. Minute	ct / min	10	10

*Kondition gilt für Kunden, die einen aktiven Ökostromvertrag bei den SWI haben.

Dies trifft auf folgende Stromtarife zu:

- SparINStrom
- INStrom aquavolt
- INStrom mobil
- INStrom online
- SWI RegioVolt
- Business- oder Individualtarife inkl. Öko-Option

III. Roamingpreise für mobiles Laden an externen Ladepunkten anderer Stationsbetreiber (brutto)

			Ladekunden mit App-Vertrag inkl. Ökostromkunden
AC-Ladevorgänge bis 22 kW	Stromkosten	ct / kWh	50
	DC-Ladevorgänge ab 22 kW	ct / kWh	79
	Fair-Use-Gebühr ab der 61. Minute	ct / min	-